

Regierungsratsverordnung über die Beschäftigung von Schülern der Volksschule in Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben

Vom 12. April 1983

GS 28.304

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 13 Absatz 3 der Verordnung vom 14. November 1966¹ zum eidgenössischen Arbeitsgesetz, beschliesst:

§ 1 Bewilligung

Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben wird bewilligt, Schüler der Volksschule (3. Realklassen, Berufswahlklassen, Werkjahr, 3. und 4. Sekundarklassen), die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, höchstens während 2 Wochen als Berufspraktikanten für die Absolvierung einer Schnupperlehre zu beschäftigen.

§ 2 Bedingungen

¹ Die Vorschriften des eidgenössischen Arbeitsgesetzes (ArG) vom 13. März 1964² und der bundesrätlichen Allgemeinen Verordnung vom 14. Januar 1966³ sind zu beachten. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 2 ArG sowie der Artikel 54, 55 und 60 Absatz 2 der Allgemeinen Verordnung aufmerksam gemacht.

² Berufspraktika der Berufswahlklassen und des Werkjahres finden während der ordentlichen Schulzeit statt. Berufspraktika einzelner Schüler der 3. Real- sowie der 3. und 4. Sekundarklassen fallen in der Regel in die Schulferien. In Ausnahmefällen können Berufspraktika während der Schulzeit bis zur Dauer von höchstens zwei Wochen durch das Rektorat bewilligt werden.

§ 3 Platzierung, Betreuung

¹ Für die Schüler der Berufswahlklassen und des Werkjahres ist die Schnupperlehre ein integrierender Bestandteil des Unterrichtsprogrammes. Die Platzierung der Schüler erfolgt durch den Klassenlehrer. Die Schüler werden während der Schnupperlehre durch den Klassenlehrer oder durch einen Fachlehrer betreut.

¹ GS 23.361, SGS 822.1

² SR 822.11

³ SR 822.111

² Die Platzierung von Schülern der 3. Realklassen sowie der 3. und 4. Sekundarklassen erfolgt durch die Eltern auf deren alleinige Verantwortung. Der Klassenlehrer, ein Fachlehrer und/oder die Berufsberatung können zur Beratung beigezogen werden.

§ 4 Meinungsverschiedenheiten

¹ Meinungsverschiedenheiten zwischen Betriebsinhaber und Schüler sind durch den verantwortlichen Klassenlehrer bzw. durch die Eltern zu beheben.

² Bietet der Betrieb zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlass, ist Anzeige an das Amt für Gewerbe, Handel und Industrie¹ zu erstatten, das die geeigneten Massnahmen trifft.

§ 5 Versicherungsschutz

¹ Schüler der Volksschule (Realschule, Berufswahlklasse, Werkjahr, Sekundarschule) sind gemäss § 71 Absätze 1 und 2 des Schulgesetzes vom 26. April 1979² während der Dauer eines Berufspraktikums gegen die Folgen von Unfällen versichert, soweit diese nicht von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder betriebseigenen Versicherungen erfasst werden. Ebenso versichert der Kanton die gesetzliche Haftpflicht des Kantons und der Einwohnergemeinde als Schulträger sowie die gesetzliche Haftpflicht der Schüler während der Berufspraktika.

² Für Unfälle von Kindern, deren Eltern gemäss § 25 der Verordnung vom 3. Dezember 1979³ zum Schulgesetz eine Verzichtserklärung für die obligatorische Schülerunfallversicherung unterzeichnet und damit bestätigt haben, dass eine gleichwertige private Unfallversicherung besteht, kann die Schule keinesfalls haftbar gemacht werden.

³ Wenn die Platzierung gemäss § 3 Absatz 2 durch die Eltern erfolgt, haben diese für den ausreichenden Versicherungsschutz besorgt zu sein.

§ 6 Schlussbestimmungen

¹ Der Regierungsratsbeschluss vom 14. Januar 1969⁴ betreffend die Beschäftigung von Absolventen der Berufswahlklassen in Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 18. April 1983 in Kraft.

¹ Heute: Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).

² GS 27.169, SGS 640

³ GS 27.245, SGS 641

⁴ GS 24.19